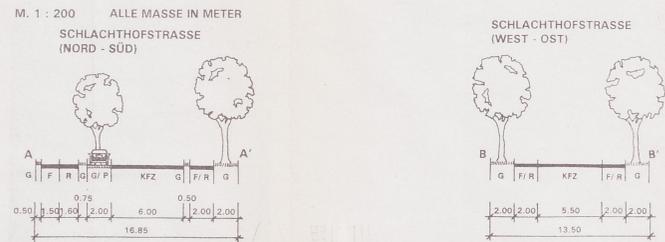


SATZUNG DER STADT TETEROW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SEEBLICK"

PLANZEICHNUNG TEIL A

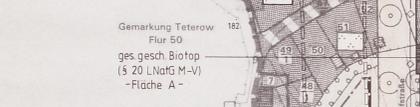
REGELQUERSCHNITTE



ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHNBEZIEH (WA 4)



ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET



ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA 1)



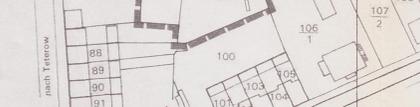
ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA 2)



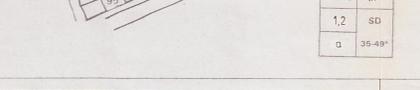
ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA 3)



ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA 5)



ERSCHLISSUNGSSTRASSE ZUM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA 6)



- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Gee Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung 1: 9 Abs. 1 BauGB, 3 16 BauNVO
0.4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
1.2 Geschöfflächenzahl z.B. 1,2
TH 8 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter...

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn mit Geh- Radweg und Grün- streifen) mit Straßenbegrenzungslinie

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Unterdirdig verlegte Leitung (Hauptwasserleitung)
Unterdirdig verlegte Leitung (Elektroleitung, 20 kV)

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Wasserfläche
Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strau- chen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und: Erhalt- tg. v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- 0.4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
1.2 Geschöfflächenzahl z.B. 1,2
TH 8 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter...

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn mit Geh- Radweg und Grün- streifen) mit Straßenbegrenzungslinie
Wanderweg

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Unterdirdig verlegte Leitung (Hauptwasserleitung)
Unterdirdig verlegte Leitung (Elektroleitung, 20 kV)

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Wasserfläche
Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strau- chen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und: Erhalt- tg. v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- 0.4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
1.2 Geschöfflächenzahl z.B. 1,2
TH 8 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter...

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn mit Geh- Radweg und Grün- streifen) mit Straßenbegrenzungslinie
Wanderweg

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Unterdirdig verlegte Leitung (Hauptwasserleitung)
Unterdirdig verlegte Leitung (Elektroleitung, 20 kV)

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Wasserfläche
Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strau- chen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und: Erhalt- tg. v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- 0.4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
1.2 Geschöfflächenzahl z.B. 1,2
TH 8 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter...

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn mit Geh- Radweg und Grün- streifen) mit Straßenbegrenzungslinie
Wanderweg

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Unterdirdig verlegte Leitung (Hauptwasserleitung)
Unterdirdig verlegte Leitung (Elektroleitung, 20 kV)

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Wasserfläche
Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strau- chen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und: Erhalt- tg. v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- 0.4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
1.2 Geschöfflächenzahl z.B. 1,2
TH 8 Maximal zulässige Traufhöhe in Meter...

- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn mit Geh- Radweg und Grün- streifen) mit Straßenbegrenzungslinie
Wanderweg

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Unterdirdig verlegte Leitung (Hauptwasserleitung)
Unterdirdig verlegte Leitung (Elektroleitung, 20 kV)

- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Wasserfläche
Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Planungen, Nutzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Strau- chen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und: Erhalt- tg. v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

- Sonstige Planzeichen
Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 8 BauGB)
Lärmpegelbereich I bis V nach DIN 4109

STADT TETEROW BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "SEEBLICK"



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000
Auschnitt aus der topografischen Karte 0407/314 im M 1 : 10.000 (AV) vervollständigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes M.V. vom 07.10.1997

AUSGEARBEITET VON:
TERESA KÜHNAT GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITECT DIPL.-ING./ BOLA FRITZ-REUTER-STR. 3, 17139 GIELOW, TEL. 039972916, FAX: 0399721245

ÜBERARBEITET AB 2000: ARCHITECTURBÜRO GÜNTHER MASS, VON-THÜNNEN-STRASSE 4, 17188 TETEROW, TEL. 03991 8180 - FAX 03991 81818

Praambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1u des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2202), sowie nach § 69 der Landesbauordnung MV (LbauO-MV) vom 27.04.1997 (LStM-V Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Teterow vom 07.05.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

01. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Teterower Heimatzeitung am 26.04.1997 erfolgt.

02. Die für Raumordnung und Lärmsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 30.10.1997 und 05.04.2003 bestatigt worden.

TEXT (TEIL B)

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 6 BauNVO)
1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- 1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

- 1.4 Im Mischgebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Geschäfts- und Bürobegebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- 1.5 Im Mischgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht zulässig:
- Einzelhandelsbetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

- 1.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gee) sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- 1.7 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gee) sind nach § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Verkaufsstellen, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit handels- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- 1.8 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gee) sind nach § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht zulässig:
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

- 1.9 Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Höhen wird die Fahrbahnoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes, gemessen von der Mitte der Fahrbahn, festgelegt.

- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§§ 12 und 14 BauNVO).

- 07. Der katastrmäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Siegelabdruck Landkreis Güstrow
Kataster- und Vermessungsamt

08. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

09. Der Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt.

10. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... Az.: ... bestätigt.

12. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgetriggert.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Teterower Heimatzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... Kraft Gesetzes mit Ablauf des 05.05.2004.

02. Die für Raumordnung und Lärmsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 30.10.1997 und 05.04.2003 bestatigt worden.

03. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.01.1997 und 28.03.1998 durchgeführt worden.

04. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.1997, 05.04.2000 und 07.05.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

05. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.10.1997, 29.03.2000 und 07.05.2004 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

06. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.11.1997 bis zum 25.12.1997, vom 03.06.2000 bis zum 06.06.2000 und vom 04.05.2004 bis zum 06.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.11.1997, 22.04.2000 und 07.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Teterower Heimatzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

07. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt.

08. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

09. Der Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt.

10. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... Az.: ... bestätigt.

12. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgetriggert.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Teterower Heimatzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, § 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... Kraft Gesetzes mit Ablauf des 05.05.2004.

02. Die für Raumordnung und Lärmsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 30.10.1997 und 05.04.2003 bestatigt worden.

03. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.01.1997 und 28.03.1998 durchgeführt worden.

04. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.10.1997, 05.04.2000 und 07.05.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

05. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.10.1997, 29.03.2000 und 07.05.2004 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick" und der Begründung zugestimmt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

06. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.11.1997 bis zum 25.12.1997, vom 03.06.2000 bis zum 06.06.2000 und vom 04.05.2004 bis zum 06.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.11.1997, 22.04.2000 und 07.05.2004 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Teterower Heimatzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

07. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt.

08. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

09. Der Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1998, 28.06.2000 und 07.05.2004 genehmigt.

10. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az.: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ... Az.: ... bestätigt.

12. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 10 für das Gebiet "Seeblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgetriggert.